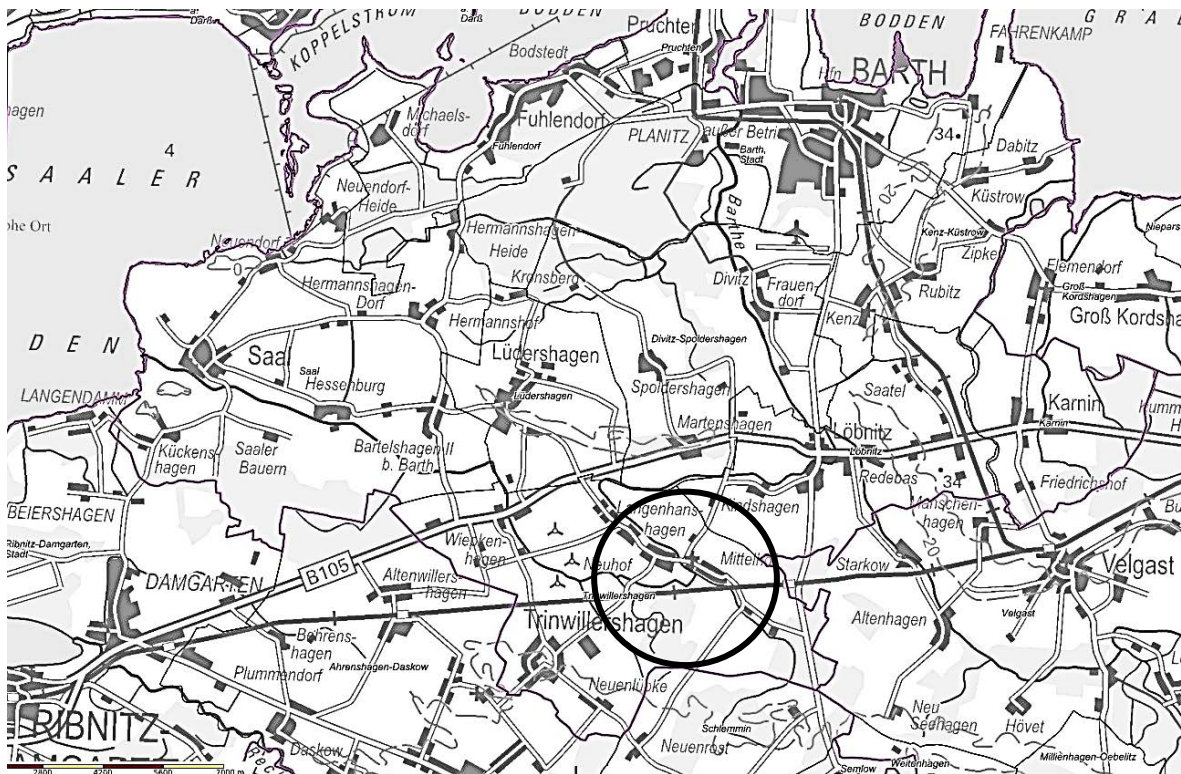


Gemeinde Trinwillershagen

Amt Barth

Landkreis Vorpommern - Rügen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Langenhanshagen - Süd“



Geodatenportal MV, 16.06.2020

Entwurf

Begründung

22.08.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Langenhanshagen-Süd“

B E G R Ü N D U N G

Träger des Planverfahrens

Gemeinde Trinwillershagen

vertreten durch:
Bürgermeister Herr Markawissuk

über

Amt Barth
Teergang 2
18356 Barth

Amt für Bau, Kommunalentwicklung und Ordnung
Fachamtsleiter Herr Kubitz
kubitz@amt-barth.de

Sachgebiet Räumliche Planung und Entwicklung
Räumliche Planung
Frau Piest

Tel.: 03831 37 116
piest@amt-barth.de

Bauleitplanung:

Stadtplanungsbüro Beims

Friedensstraße 51
19053 Schwerin

Herr Beims, Herr Jürgens
Tel.: 0385 55 54 52

schwerin@archi-stadt.de

Grünordnungsplanung:

PfaU GmbH – Kooperatives Ingenieurbüro
Planung für alternative Umwelt

Vasenbusch 3
18337 Marlow, OT Gresenhorst

Frau Sonneck
anne.sonneck@pfau-landschaftsplanung.de

Stand:

12.09.2022

Teil I

Begründung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Langenhanshagen-Süd“

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeines.....	7
1.1 Einführung.....	7
1.2 Aufstellungsbeschluss.....	7
1.3 Verfahrensverlauf	7
1.4 Kartengrundlage	8
1.5 Rechtsgrundlagen.....	8
1.6 Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.....	9
1.7 Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.....	9
1.8 Angaben zur Gemeinde/ Lage im Raum	10
2. Planungserfordernis/ Ziele und Zweck des Bebauungsplanes/ Durchführungsvertrag.....	11
2.1 Ziele des Bebauungsplanes	11
2.2 Zweck des Bebauungsplanes.....	11
2.3 Durchführungsvertrag	11
2.4 Vorhaben- und Erschließungsplan.....	11
3. Planungsanlass und Energiekonzepte des Bundes und des Landes M-V	12
4. Rahmenbedingungen/ übergeordnete Planungen.....	14
4.1 Vorgaben des LEP M-V	14
4.2 Vorgaben des RREP VP	16
4.3 Zielsetzung gemäß Flächennutzungsplan/ Entwicklungsziele der Gemeinde...	18
4.4 Beitrag zum Klimaschutz.....	19
4.5 Energiepolitische Konzeption für Mecklenburg- Vorpommern	19
4.6 Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung.....	20
5. Bestandsanalyse	21
5.1 Lage des Plangebietes.....	21
5.2 Naturräumliche Gegebenheiten	21
5.3 Vorhandene Bestandsstrukturen.....	21
6. Planerische Zielsetzungen und Nutzungskonzept	22
7. Flächen an der Bahn	24
8. Verkehrsanbindung/ Ver- und Entsorgung.....	25
8.1 Verkehrliche Erschließung	25

8.2 Medien.....	25
9. Berücksichtigung von allgemeinen Anforderungen und Belangen	27
9.1 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.....	27
9.2 Belange des Umweltschutzes einschl. Naturschutz und Landschaftspflege.....	27
9.3 Belange des Schutzes vor Immissionen	27
9.4 Bodenschutz.....	28
9.5 Wald.....	28
10. Planinhalt und Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB.....	28
10.1 Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB.....	28
10.2 Maß der baulichen Nutzung - Höhe baulicher Anlagen	29
10.3 Bauweise und Baugrenzen.....	29
10.4 Umweltrechtl. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung.....	30
10.5 Maßnahmen der Kompensation.....	30
10.6 Realisierungszeitraum für Pflanzmaßnahmen	31
10.7 Zulässigkeit der festgelegten sonstigen Nutzung für einen best. Zeitraum	31
10.8 Folgenutzung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB.....	31
11. Hinweise als Teil des Planinhaltes/ nachrichtliche Übernahmen	31
11.1 Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen	31
11.2 Bodenschutz.....	32
11.3 Wasserwirtschaft	32
11.4 Umweltrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	32
12. Weitere Hinweise.....	34
12.1 Altlasten und Bodenschutz	34
12.2 Abfall- und Kreislaufwirtschaft.....	35
12.3 Tiefbau und Straßenverkehrswesen	36
12.4 Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze in M-V.....	36
12.5 Bergbaurechtliche Belange.....	37
12.6 Kampfmittel.....	37
12.7 Grenzaufsicht	38
12.8 Hinweise bei der Bauausführung	38
12.9 Brand- und Katastrophenschutz.....	38
13. Flächenbilanz	39

14. Anlagen..... 39

1. Allgemeines

1.1 Einführung

In der Gemeinde Trinwillershagen soll am Standort südlich der Ortslage Langenhanshagen und südlich angrenzend an die Eisenbahntrasse (Eisenbahnstrecke 6322 Stralsund – Rostock Hbf.) eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden. Ein Teil der planerischen Vorbereitung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Mit der Planung sind folgende Ziele verbunden:

- Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage
- Nutzung erneuerbarer Energien
- Berücksichtigung der Umweltauswirkungen und deren Beachtung bei der Realisierung
- Nutzung einer geeigneten Fläche zur Erzeugung erneuerbarer Energien
- Beitrag zu einer positiven Entwicklung der Gemeinde

Die Gemeinde stellt einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf.

Die Gemeinde stellt nördlich der Eisenbahntrasse und damit nördlich dieses Plangebietes den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 auf. In dieser Begründung wird teilweise darauf Bezug genommen.

1.2 Aufstellungsbeschluss

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) haben die Vertreter der Gemeinde Trinwillershagen in ihrer Sitzung am 18.03.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Solarpark“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.07.2021 über den Aushang an den Bekanntmachungstafel und im Internet unter www.amt-barth.de/bekanntmachungen/ ortsüblich bekannt gemacht.

Die Gemeinde hat sich mit einem Antrag zur Entwicklung eines Vorhabens zur Nutzung der Sonnenenergie auseinandergesetzt und diesen impulsgebend für die Aufstellung des Bebauungsplanes genutzt. Das Vorhaben entspricht den gemeindlichen Entwicklungszielen.

1.3 Verfahrensverlauf

Die Gemeindevertretung Trinwillershagen hat den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Solarpark Langenhanshagen-Süd“ der Gemeinde Trinwillershagen zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt. Diese öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 26.07.2021 bis 27.08.2021 statt. Die Behörden und die Nachbargemeinden wurden gleichzeitig beteiligt. Die Stellungnahmen wurden ausgewertet, der Entwurf wurde erarbeitet.

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden erfolgte vom2021 bis2021. Die Stellungnahmen werden ausgewertet, das Ergebnis wird mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trinwillershagen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am2021 den Satzungsbeschluss gefasst. Die Satzung über den vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Langenhanshagen-Süd“ tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Daten werden entsprechend des Verfahrensfortschrittes ergänzt.

1.4 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage dient die Vermessung des Vermessungsbüro Möbius GbR (ÖbVI), Heinrich-Heine-Str. 39, 17139 Malchin vom 18.06.2020.

1.5 Rechtsgrundlagen

Grundlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Solarpark Langenhanshagen“ sind:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches** (Baugesetzbuchausführungsgesetz - AG-BauGB M-V) vom 30. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVOBl.M-V, S.270, ber. S. 1006)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).
- **Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPIG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V, S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181).
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V)** vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V, S. 546).
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V, S. 362).

- **Landeswaldgesetz (LWaldG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V2011, S.870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V, S. 790, 794).
- **Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V)** vom 20. April 2005.
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- **Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz- LBodSchG M-V)** vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219).
- **Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.98 (GVOBl. M-V, S. 12, 247), geändert durch Gesetz vom 12.07.10 (GVOBl. M-V S. 383, 392).
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. I S. 5) m. W. v. 12. Januar 2023.
- **Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V)** vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866).
- **Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467).
- **Hauptsatzung der Gemeinde Trinwillershagen** vom 27.06.2019, in Kraft getreten am 17.09.2019.

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes.

1.6 Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Die Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Langenhanshagen - Süd“ besteht aus:

- Teil A Planzeichnung im Maßstab 1: 2.500 mit der Zeichenerklärung und
- Teil B Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan sowie der
- Verfahrensübersicht

Dem Bebauungsplan wird diese Begründung beigefügt, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Planes dargelegt werden. Noch zu erarbeitende Fachgutachten werden im Laufe des Verfahrens in den Bebauungsplan eingearbeitet und werden an den betreffenden Textstellen benannt.

1.7 Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist gem. § 9 Abs. 7 BauGB in der Planunterlage zeichnerisch dargestellt. Begrenzt wird der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes wie folgt:

im Norden: durch die Eisenbahnstrecke Stralsund- Rostock
im Süden: durch landwirtschaftliche Nutzflächen
im Osten: durch den Gewässerentwicklungskorridor des Langenhanshäger Bachs
im Westen: durch Gehölzstreifen

Größe des Plangebietes

Das zukünftige Baugebiet befindet sich südlich der Ortschaft Langenhanshagen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Langenhanshagen:

- Flur 11, Flurstücke teilweise: 145, 146, 147 und 151

Größe des B-Plan-Geltungsbereichs: 63,409 m² (ca. 6,34 ha)

Größe der Fläche innerhalb der Baugrenze: 4,92 ha

Eigentumsverhältnisse

Die Fläche befindet sich im privaten Eigentum.

1.8 Angaben zur Gemeinde/ Lage im Raum

Trinwillershagen ist eine Gemeinde im Landkreis Vorpommern-Rügen. Sie befindet sich ca. 15 Kilometer östlich von Ribnitz-Damgarten sowie ca. 15 Kilometer südlich von Barth.

Die Hansestadt Stralsund (Oberzentrum) liegt in ca. 40 km Entfernung und ist die Kreisstadt des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Trinwillershagen wird seit dem 1. Januar 2005 vom Amt Barth verwaltet. Trinwillershagen hat 1.134 Einwohner (30. Juni 2019, Quelle: Landesamt für innere Verwaltung, Statistisches Amt). Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 34,21 km² (3.421 ha) und befindet sich 18 m ü. NHN.

Trinwillershagen liegt südlich der Bundesstraße 105. Das Gemeindegebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

2. Planungserfordernis/ Ziele und Zweck des Bebauungsplanes/ Durchführungsvertrag

Für die geplante Nutzung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes als eine notwendige Voraussetzung erforderlich.

2.1 Ziele des Bebauungsplanes

Planungsziel der Gemeinde ist die Schaffung der planungsrechtlichen Bedingungen für die Nutzung von Photovoltaik zur Energieerzeugung und Einspeisung in das öffentliche Netz.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sowie die dafür notwendigen Flächen werden festgesetzt. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist zu klären, inwieweit Einwirkungen auf die Schutzgüter bestehen.

2.2 Zweck des Bebauungsplanes

Gemäß § 2 BauGB kann die Gemeinde die Zulässigkeit von Vorhaben mittels Bebauungsplans bestimmen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Langenhanshagen - Süd“ der Gemeinde Trinwillershagen trifft gemäß §9 Abs. 2 BauGB Aussagen und Festsetzungen für das im Rahmen der festgesetzten allgemeinen Art der baulichen Nutzung vorgesehene Vorhaben (Nutzung einer Freiflächen – Photovoltaikanlage).

2.3 Durchführungsvertrag

Vorhabenträger ist die Solarfaktor GmbH, Waren/ Müritz.

Mit der Gemeinde Trinwillershagen wird ein Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB abgeschlossen. Der Antragsteller übernimmt alle anfallenden Planungskosten.

Mit dem Vorhabenträger wurde am 2021 vor dem Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 8 ein Durchführungsvertrag abgeschlossen.

2.4 Vorhaben- und Erschließungsplan

Neben dem Durchführungsvertrag wurde auch ein Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) erstellt. Dieser ist dargestellt als Bestandteil der Planzeichnung (Teil I) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

3. Planungsanlass und Energiekonzepte des Bundes und des Landes M-V

Die Gemeinde Trinwillershagen stellt sich den Zielsetzungen zur Umsetzung der Energiekonzepte des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern (MV).

Die Bundesregierung strebt mit ihrem 2012 verfassten Energiekonzept den Ausbau der erneuerbaren Energien an, um langfristig die Versorgungssicherheit innerhalb der Bundesgrenzen zu erhalten und um seinen Beitrag zum Klimaschutz zu gewährleisten.

Aufgrund der Nuklearkatastrophe von Fukushima im März 2011 hat die Bundesregierung im Juni 2011 die Energiewende und damit den Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen. In der Konsequenz sollen schrittweise bis zum Jahr 2022 alle Atomkraftwerke abgeschaltet werden. Die Bundesregierung bzw. der Bund hat somit die gesellschaftliche Grundentscheidung getroffen, seine Energieversorgung in Zukunft im Wesentlichen ebenfalls aus erneuerbaren Quellen zu gewinnen.

Die weiterhin zunehmende Verflechtung der Weltwirtschaft, die fortschreitende Integration Europas und die globalen Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung bieten Chancen für Mecklenburg-Vorpommern, bergen aber auch Risiken – sie haben Einfluss auf die räumliche Entwicklung des Landes.

Der Ostseeraum gehört europaweit zu den wachsenden Wirtschaftsregionen. Er ist durch starke internationale Verflechtungen und einen hohen Anteil innovativer Unternehmen gekennzeichnet. Die Funktion als „Bindeglied nach Russland“ wird voraussichtlich zu weiterem Wachstum führen. Damit kann die Lage Mecklenburg-Vorpommerns im südlichen Ostseeraum zu einem wichtigen Standortvorteil im Wettbewerb der Regionen werden. Dafür ist die Energieerzeugung notwendig.

Mecklenburg-Vorpommern verfügt über ein großes Potenzial zur Gewinnung erneuerbarer Energien in den Bereichen Bioenergie, Solarenergie, Geothermie sowie aus Windenergie (On- und Offshore). Die Nutzung dieser Potenziale wird aus Gründen der Verknappung fossiler Rohstoffe, des Klimaschutzes sowie der Energiewende weiter intensiv (auf Bundes- aber vor allem) auf Landesebene vorangetrieben.

Die Nutzung der Sonnenenergie ist ein wichtiger Bestandteil.

Das Landesenergiekonzept MV wurde im Februar 2015 beschlossen.

Die Solarenergienutzung soll in Mecklenburg-Vorpommern ausgebaut werden. Die regionale Wertschöpfung wird partiell durch die Teilhabe von Bürgern sowie Gemeinden gesteigert. Somit wird auch ein Beitrag zur Daseinsvorsorge geleistet.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels gilt es, Raumnutzungen so zu gestalten und anzupassen, dass die wertvolle naturräumliche Ausstattung und die Lebensgrundlagen für künftige Generationen gesichert werden.

Im Verbund haben die Ministerpräsidenten bzw. ersten Bürgermeister der norddeutschen Länder haben dieses Ziel in ihrem Wismarer Apell vom 25.01.2016 noch einmal unterstrichen.

Dem Landesplanungsgesetz M-V (LPIG M-V) ist folgendes zu entnehmen:

„Die regionale Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung soll sozial, ökonomisch und ökologisch verträglich sowie bodenschonend auf eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme ausgerichtet werden. Den durch die hohe Qualität seiner Naturgüter, die artenreiche Tier- und Pflanzenwelt und seine Küsten, Bodden und Seenlandschaft geprägten Charakter des Landes gilt es zu erhalten, zu entwickeln und durch Land-, Forst-, Fischerei- und Energiewirtschaft sowie für Freizeit, Erholung und Tourismus zu nutzen. Um mit

möglichst wenig Ressourcen die größtmögliche Wertschöpfung zu erzielen, sind die Anstrengungen zu einer effizienten und nachhaltigen Energie- und Rohstoffnutzung sowie des Recyclings zu erhöhen. “[3]

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern wurde 2015 ein Landesenergiekonzept [11] beschlossen (17.02.2015), wie oben erwähnt. Es erlangte 2016 Rechtskraft.

4. Rahmenbedingungen/ übergeordnete Planungen

4.1 Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Das LEP M-V beinhaltet für das Plangebiet relevante Aussagen.

Die Karte des LEP M-V enthält für das Planungsgebiet folgende Darstellung:

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege
- Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung

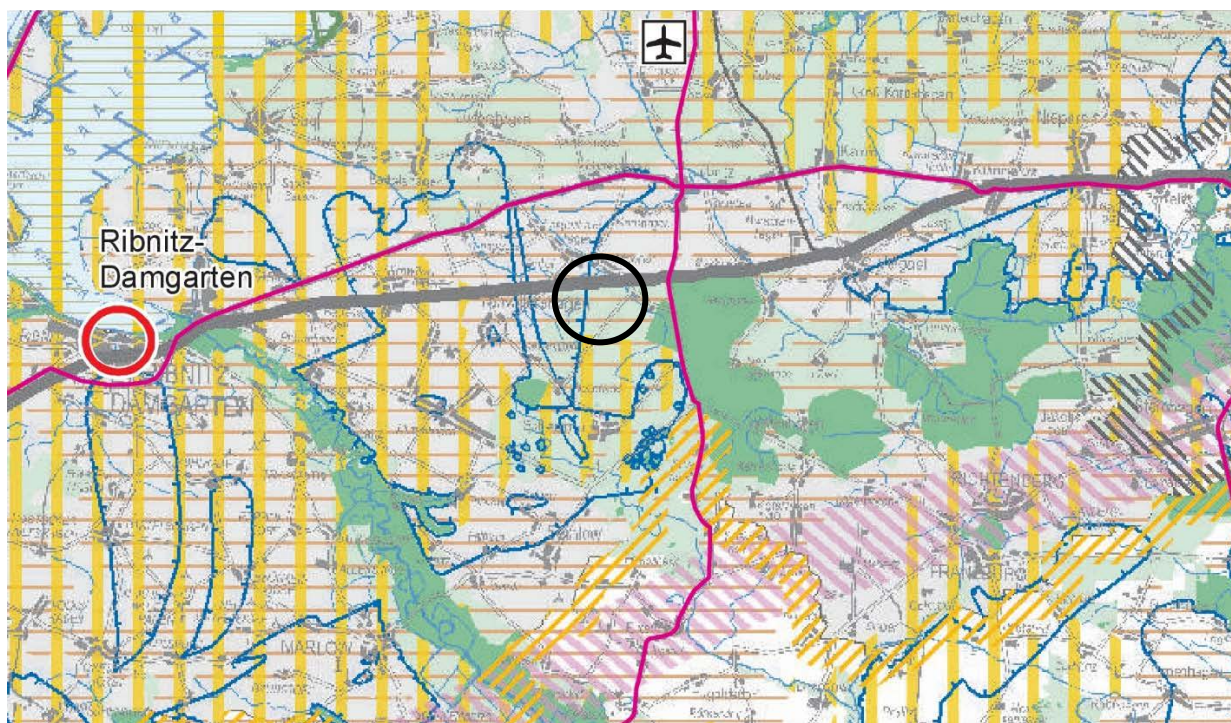


Abbildung 1: Auszug aus dem LEP

Mit dem in Trinwillershagen geplanten Vorhaben kann ein Beitrag zur Umsetzung der Energiewende geleistet werden. Das LEP M-V widmet sich in der geltenden Fassung aus dem Jahr 2016 in einem eigenständigen Kapitel dem Thema Energie, deshalb soll darauf nachfolgend eingegangen werden.

Im Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 wird in Kapitel 5.3 Energie auf den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger verwiesen.

Das LEP M-V erhielt durch die Verordnung vom Mai 2016 Rechtskraft. Die Ziele des LEP sind grundlegend. Die Gemeinde berücksichtigt deshalb die Grundsätze und Ziele der Raumordnung, konkret aus dem Kapitel 5.3 Energie in den Punkten (1), (2) und weitere, Zitat:

„5.3 Energie

- (1) *In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.*

Das Vorhaben wird dazu einen Beitrag erbringen.

(2) Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren. Weitere Reduzierungen von Treibhausgasemissionen sollen insbesondere durch Festlegung von Maßnahmen zur Energieeinsparung, der Erhöhung der Energieeffizienz, der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale z. B. durch Nutzung der Geothermie sowie der Verringerung verkehrsbedingter Emissionen in der Regional- und Bauleitplanung sowie anderen kommunalen Planungen erreicht werden.

Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können. (Z)“

Im Kapitel 5.3 Energie werden unter Abschnitt (2) Ziele der Raumordnung formuliert, darunter Ausnahmemöglichkeiten bei überwiegendem öffentlichem Interesse.

Die Planung folgt dem Abschnitt (2). Es geht hier um den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien. Dieser liegt in einem hohen Maße zunehmend im öffentlichen Interesse.

Die naturschutzfachlichen Belange sind umfangreich in der Planung berücksichtigt worden (siehe dazu Umweltbericht).

Im Abschnitt (3) wird der Ausbau der Nutzung regenerativer Energien als positiv für die regionale Wertschöpfung benannt. Diese soll möglichst vor Ort realisiert werden und der heimischen Bevölkerung zugutekommen. Darauf wird nachfolgend eingegangen.

Im Abschnitt (7) wird auf die gemeinsame Nutzung der vorhandenen und geplanten Netzinfrastruktur verwiesen. Das ist für das Vorhaben in Trinwillershagen in guter Art und Weise möglich.

Im Abschnitt (9) heißt:

(9) Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sinnvoll genutzt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. (Z)

In diesem Abschnitt wird auf die Standortwahl und die Effizienz und Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaikfreiflächenanlagen eingegangen.

Das wurde bei der Planung berücksichtigt. Der Planungsbereich ist aus diesen Gründen ausgewählt worden.

In diesem Abschnitt wird u.a. auf den Zusammenhang von landwirtschaftlich genutzter Fläche und einem 110 m Streifen entlang von Eisenbahntrassen eingegangen.

Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt bei diesem Vorhaben weiterhin gewährleistet, auf den Modul-Zwischenflächen.

Flächennutzung durch die Landwirtschaft

Zum Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen kann ausgeführt werden, dass die Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen wird. Die Landwirtschaft kann weiter betrieben werden, z.B. für Tierhaltung (Weidehaltung). Mit der Bauweise, u.a. mit dem Reihenabstand, wird dazu beigetragen. Außerdem wird der Boden geschont. Der Erosion und der Bodenverdichtung wird vorgebeugt, auf die Düngung wird verzichtet.

Die Fläche wird nur zeitweise für die Aufstellung von PVA genutzt für einen Zeitraum von ca. 31 Jahren inkl. Anschlussjahr ab Inkrafttreten des Bebauungsplanes.

Bodenschutz, Naturschutz

Diverse Maßnahmen erfolgen zum dauerhaften Bodenschutz, wie die sehr geringe Versiegelung auf Grund der Bauweise u.a.m.

Es werden keine FFH Gebiet u.a. beansprucht. Darauf wird im Umweltbericht eingegangen.

Beitrag zur Energiewende

Das Vorhaben entspricht den gesamtgesellschaftlichen Zielsetzungen, die sich hinsichtlich der Energieerzeugung deutlich zur Nutzung regenerativer Quellen forciert haben. Das Stichwort ist die „Energiewende“, die europäische, bundesweite und landesspezifische Strategien bestimmt und darin jeweils verstärkte Anstrengungen und weitere Maßnahmen erforderlich macht. Die Planung zielt auf eine Realisierung des Vorhabens ab 2022 ab und erfüllt die seit 2016 immer wieder angemahnten Anstrengungen zur Umsetzung der „Energiewende“.

Aktuelle politische Ziele und Beschlüsse weisen auf die verstärkte Nutzung der Photovoltaik hin.

4.2 Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP)

Seit dem 20.09.2010 ist das Regionale Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Vorpommern (RREP VP) rechtskräftig. Es ersetzt das seit 1998 gültige Regionale Raumordnungsprogramm Vorpommern (RROP Vorpommern).

Seit dem 08.10.2013 ist die Erste Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) rechtsverbindlich. Die Änderung betrifft ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen nördlich der Ortslage Altefähr auf der Insel Rügen (Gemeinde Altefähr, Landkreis Vorpommern-Rügen). Es besteht hier keine Relevanz zu dieser Planung.

Weitere Änderungen des RREP VP sind im Aufstellungsverfahren.

In der Karte des RREP VP ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und -Vorbehaltsgebiet Trinkwasser, sowie Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt (s. Abbildung 2).

Im Textteil heißt es unter:

2. Leitlinien einer nachhaltigen Regionalentwicklung unter Punkt 4: *„...die Energiewirtschaft ... sollen als tragende Wirtschaftszweige der Region erhalten und konkurrenzfähig weiterentwickelt werden.“*

Unter Punkt 10: *„Die Erzeugung, Nutzung und Verbreitung regenerativer Energien ... sollen gestärkt werden ...“*

Unter Punkt 11: „Land-, ... wirtschaft sollen zur Förderung von nachhaltiger Landwirtschaft ... sowie zur Erzeugung regenerativer Energien dienen“

Diese Leitlinien der regionalen Entwicklung für Vorpommern treffen für die Zielsetzung der gemeindlichen Planung zur Aufstellung dieser Planung zu.

Gegenwärtig befindet sich das RREP VP im Änderungsverfahren.

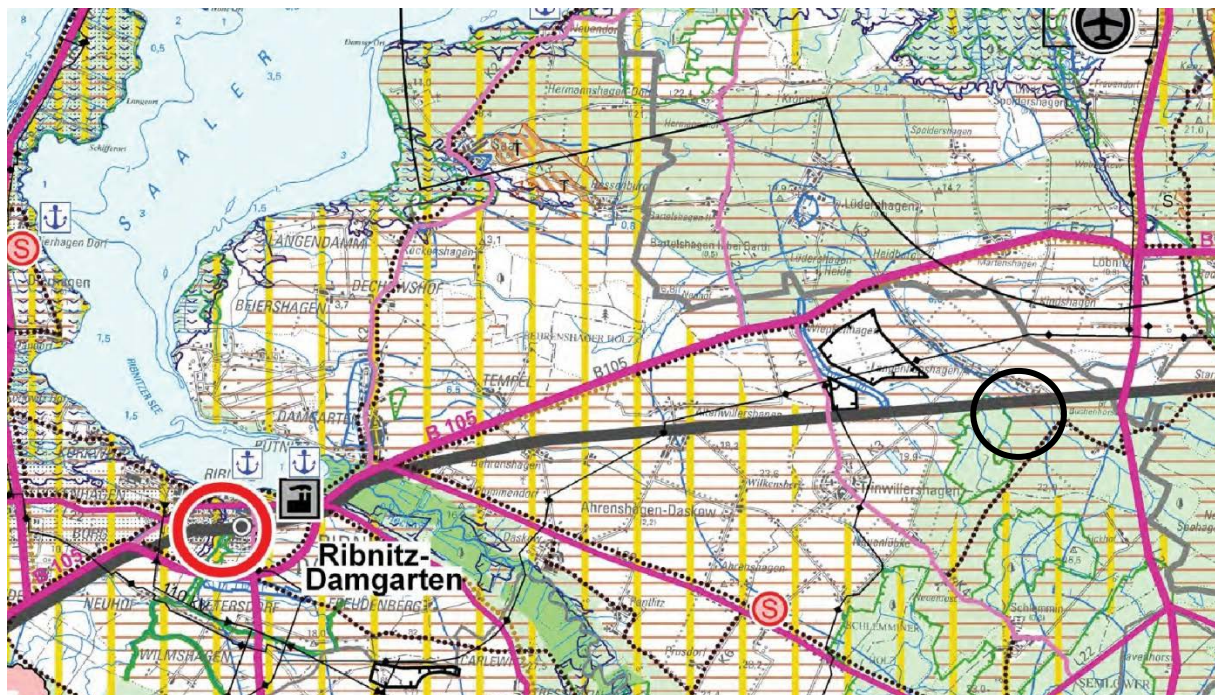


Abbildung 2: Auszug aus dem RREP Vorpommern

In der Planungsregion Vorpommern sollen im Rahmen der Energieversorgung zunehmend regenerative Energiequellen genutzt und schrittweise in Ergänzung zur Nutzung herkömmlicher Energieträger ausgebaut werden. Dabei sind Belange von Umwelt- und Naturschutz zu beachten.

Das Plangebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt.

Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III b der Wasserfassung Martenshagen.

Ziele der Raumordnung sind im entsprechenden Programmsatz im RREP festgestellt.

Dort heißt es:

„Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen freizuhalten sind:

- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
- Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen
- Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen
- regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie
- Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“

Die hier genannten Flächen werden durch die Planung nicht betroffen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um kein Gebiet, dass auf Grund der Ziele der Raumordnung freizuhalten ist. Es handelt sich nicht um Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege.

Es werden insbesondere die sonstigen Belange der Landwirtschaft berücksichtigt. Die Versiegelung ist sehr gering.

Die Anlage dient der Erreichung der gesamtgesellschaftlichen Ziele der „Energiewende“.

Die folgende Anforderung wird im Zuge dieser Planung beachtet. Im Prozess der Planaufstellung erfolgte eine diesbezügliche Auseinandersetzung.

„Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von PV-Flächenanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.“

Die Auseinandersetzung wird im Umweltbericht dargelegt.

Darin wurde in Kapt. 5.4 festgestellt, dass u.a. die jetzt bestehenden Ackerflächen nur nach der Ernte von Bedeutung als Nahrungsflächen für den Schreiadler sind. durch die Nutzungsänderung von Intensiv-Acker auf Photovoltaikanlage eingefriedet in Grünland eine Verbesserung des Lebensraums des Schreisdlers festzustellen sein wird.

Im Kapitel 6.5 Energie des RREP VP heißt es im Abschnitt (1):

„(1) In allen Teilen der Planungsregion ist eine bedarfsgerechte, zuverlässige, preiswerte, umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung zu gewährleisten.“

In den Abschnitten (5) und (6)

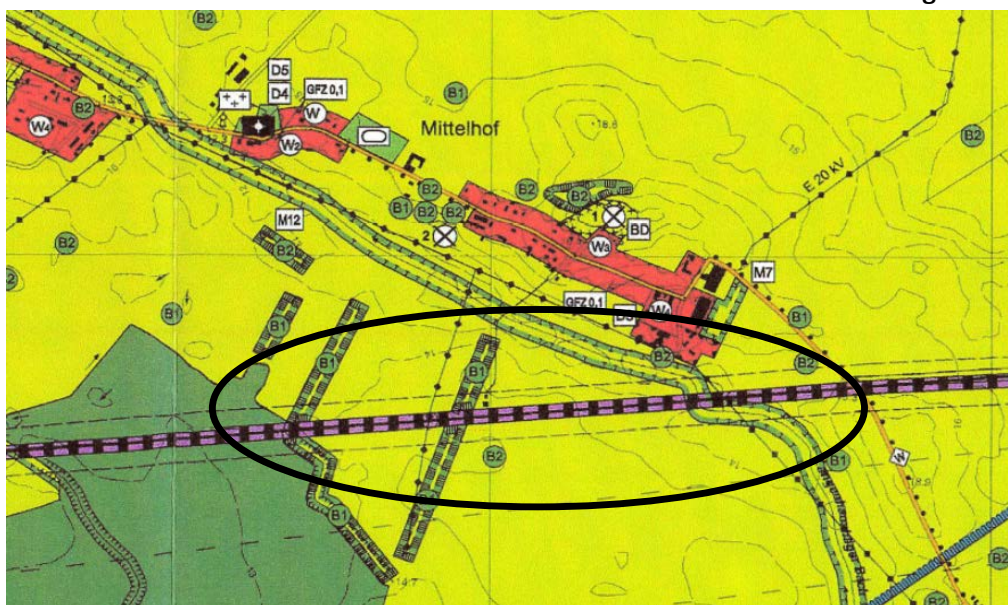
„(5) Durch Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Energieeffizienz und die Nutzung regenerativer Energieträger soll die langfristige Energieversorgung sichergestellt und ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet werden.

(6) An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger bzw. die energetische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden.“

4.3 Zielsetzung gemäß Flächennutzungsplan/ Entwicklungsziele der Gemeinde

Bezug zum Flächennutzungsplan, FNP

Die Gemeinde besitzt einen FNP. Dieser wird im Parallelverfahren geändert.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Trinwillershagen vom 22.02.2006, in Kraft getreten am 19.07.2006

Entwicklungsziele der Gemeinde

Die Gemeinde ist an der Nutzung regenerativer Energien interessiert, im Interesse der Allgemeinheit aber auch zum Nutzen für die Bürger.

Die Gemeinde hat sich im Zuge der Planaufstellung mit den Zusammenhängen zur Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes auseinandergesetzt. Es sind gegenwärtig keine weiteren flächenrelevanten Planungen zu sehen. Mit dem vorhabenbezogenen B-Plan sind folgende Ziele verbunden:

- Schaffung eines Beitrages zum Klimaschutz
- Erzeugung von Elektroenergie aus regenerativen Quellen
- Partizipation an der gewerblichen Nutzung eines privaten Betreibers

Die gemeindlichen Entwicklungsziele in Bezug auf den Beitrag zur Energieerzeugung decken sich mit den übergeordneten Zielen des Bundes, des Landes Mecklenburg-Vorpommerns und der Planungsregion.

Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen fügt sich in diese Entwicklung ein.

4.4 Beitrag zum Klimaschutz

„Die Bundesregierung sieht vor, die erneuerbaren Energien konsequent auszubauen und die Energieeffizienz weiter zu erhöhen. Ziel ist es, dass die erneuerbaren Energien den Hauptanteil an der Energieversorgung übernehmen. Auf diesem Weg sollen in einem dynamischen Energiemix die konventionellen Energieträger kontinuierlich durch alternative Energien ersetzt werden. Die Solarenergie ist eine wichtige Zukunftstechnologie am Standort Deutschland.

Auch Mecklenburg-Vorpommern verfügt über gute Bedingungen zur Nutzung der Solarenergie. In den letzten Jahren konnte die Anzahl der installierten Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) wesentlich erhöht werden. Es gibt jedoch noch erhebliche Steigerungsmöglichkeiten. Ziel sollte es dabei sein, PV-Anlagen insbesondere auf vorhandenen baulichen Anlagen zu installieren und im Außenbereich bereits versiegelte Flächen in Anspruch zu nehmen.“

(Auszug aus Großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich, Hinweise für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung,

http://www.mv-regierung.de/vm/arbmd/doku/PR_Hinweise_Photovoltaikanlagen.pdf).

Mit dem Vorhaben wird ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

4.5 Energiepolitische Konzeption für Mecklenburg- Vorpommern

Die Gesamtkonzeption für eine integrierte Energie- und Klimaschutzpolitik der Landesregierung vom Februar 2015 beinhaltet auf Seite 7 das Ziel „einer vollständigen Umstellung der Energiegewinnung hin zu erneuerbaren Energieträgern“. Zu der Erreichung dieses Ziels leistet dieses Vorhaben einen Beitrag.

Dieses Ziel ist seitdem mehrfach bekräftigt worden.

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung aus SPD, Grünen und FDP lässt weiterhin den Ausbau der erneuerbaren Energien eine tragende Rolle zukommen. Demnach sollen bis 2030 – 200 GW Photovoltaik installiert sein. Konkret bedeutet dies, dass sich der jährliche

Zubau in den nächsten 8 Jahren verdreifachen wird. Dieses Ziel allein zeigt welche Relevanz die Schaffung von Solarkraftwerken hat, um die Klimaziele zu erreichen.

Ebenso übernehmen auch die Bundesländer in diesem Bereich Verantwortung. Mit der Möglichkeit auf über 5.000 Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen Photovoltaikanlagen zu errichten, wird das Land Mecklenburg-Vorpommern ihrer Rolle im Klimaschutz gerecht und ermöglicht gleichzeitig Investitionen und Wertschöpfung für viele Jahrzehnte. Dieses Ziel wurde auch im neuen Koalitionsvertrag zwischen SPD und Die Linke weiterhin bestätigt.

Für den ländlichen Raum, insbesondere in agrarwirtschaftlich geprägten Regionen wie zum Beispiel Vorpommern-Greifswald, bietet die Energiewende die Möglichkeit, mit der Erzeugung von regenerativen Energien einen entscheidenden Anteil zur angestrebten Klimaneutralität zu leisten. Nicht zu vernachlässigen ist das Potenzial für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung der Region, das sich durch die Realisierung unseres Projektes ergibt.

4.6 Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung

Die Gemeinde Trinwillershagen hat die Planung beim Landkreis Vorpommern-Rügen mit Bitte um Weiterleitung an das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern mit Schreiben vom 14.07.2021 angezeigt.

Es wird in der Stellungnahme mitgeteilt, dass das Plangebiet teilweise in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwasser, in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie in einem Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege liegt und aktuell landwirtschaftlich genutzt wird.

Es wird mitgeteilt, dass die Bodenwertzahlen teilweise über 50 liegen.

Weiterhin wird aufgeführt:

„Das RREP VP 2010 sieht in seinem Programmsatz 6.5 (8) zum Thema Energie vor, dass Solaranlagen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden sollen.

Gemäß der Zielsetzung 5,3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (LEP, 2016) dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Die geplante PV-Anlage befindet sich auf Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Das Vorhaben wird durch den 110-m-Streifen zu den im Ziel der Raumordnung festgeschriebenen Infrastrukturen abgedeckt (Bahnstrecke Rostock - Stralsund).

Dem geplanten Vorhaben stehen die Ziele der Raumordnung nicht entgegen.“

5. Bestandsanalyse

5.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Osten der Gemeinde.



Abbildung 3: Lageplan/Luftbild

5.2 Naturräumliche Gegebenheiten

Der Standort liegt bei einer Höhe von ca. 30 m ü. NHN. Nach Südosten fällt das Gelände leicht auf ca. 20 m ü. NHN ab, nach Nordwest steigt es auf ca. 32 m ü. NHN (Normalhöhennull) an.

Im Umweltbericht wird umfangreicher auf diesen Punkt eingegangen.

5.3 Vorhandene Bestandsstrukturen

Gegenwärtige Nutzungen

Das Plangebiet ist eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Nachbarschaftliche Belange

Das Vorhabengebiet ist allseitig durch Ackerflächen umgeben. Die Wohnbebauung der Ortslage Langenhanshagen befindet sich nördlich des Plangebietes.

Östlich angrenzend verläuft der Langenhanshäger Bach.

Die Nachbargemeinden sind vorzeitig beteiligt worden. Es sind keine Stellungnahmen seitens der Nachbargemeinden eingegangen.

6. Planerische Zielsetzungen und Nutzungskonzept

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im östlichen Gemeindegebiet geschaffen.

Die zukünftige Nutzung des Gebietes soll entsprechend der Zulässigkeiten eines Sonstigen Sondergebietes Photovoltaikanlage ermöglicht werden.

Im Aufstellungsverfahren werden insbesondere folgende Probleme betrachtet:

- die Umweltauswirkungen der Vorhaben auf umgebende Nutzungen sind zu untersuchen und darzustellen
- die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes, die mit der Errichtung der Photovoltaikanlage verbunden ist, ist zu ermitteln.
- ein ausreichender Schutz für benachbarte empfindliche Nutzungen ist nachzuweisen.

Nutzungskonzept

Es ist beabsichtigt die Anlage von Photovoltaik-elementen (PV-Elemente) innerhalb des Sonstigen Sondergebietes auf einer Fläche von ca. 5,8 ha (Fläche innerhalb der Baugrenze) zu nutzen. Der durch die Solarkollektoren erzeugte Strom wird in das regionale Stromnetz eingespeist.

Die Netzverträglichkeit wurde bestätigt. Zur Realisierung der Einspeisung ist eine Kabelverlegung im Erdreich notwendig.

Zu den baulichen Anlagen gehören die Photovoltaik-Module (Paneele), welche auf Metallständern befestigt werden. Die Aufständigung wird im Boden verankert.

Es werden Anlagen zu folgenden Nutzungszwecken errichtet (allgemein):

- a) zum Betrieb, zur Wartung und zur Erneuerung von Photovoltaikanlagen mit Fundament, einschließlich der erforderlichen Infrastruktur wie Schalt- und Trafostationen und Wechselrichter (Nebenanlagen);
- b) zum Betrieb, zur Wartung zur Erneuerung und zu dauerhaften Belassung von unterirdischen, gegebenenfalls mehrsträngigen Kabelleitungen nebst Steuer- und Kommunikationsleitungen;
- c) Unterhaltung und Benutzung von Zufahrtswegen;
- d) zum jederzeitigen Zugang zu sämtlichen Anlagen und Baulichkeiten, auch für erforderliche Bauvorbereitungstätigkeiten, durch Betreten und Befahren mit Fahrzeugen und Maschinen, auch durch Dritte, etwa durch Handwerker und Aufsichtspersonen.

Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt grundsätzlich gewährleistet.

Vorgesehene Bauweise

Es soll eine Trägerkonstruktion in aufgeständerte Bauweise errichtet werden. Darauf werden die Photovoltaik-elemente installiert.

Die Photovoltaik-Anlage wird mittels eines 2,50 Meter hohen Sicherheitszaun gegen unbefugtes Betreten gesichert.

Im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen nimmt der Planungsträger die Möglichkeit wahr, die baulichen Anlagen bezüglich der Höhe und der überbauten bzw. überspannten Fläche zu regeln und zu begrenzen (s. auch Maß der baulichen Nutzung).

Betriebskonzept

Die Nutzung erfolgt durch eine private Gesellschaft.

Die Fläche wird zum Betrieb einer Photovoltaik-Freianlage (PVA) mit Nebenanlagen genutzt. Es sind der Betrieb, die Wartung und die Erneuerung vorgesehen. Zufahrtswege zur Unterhaltung der Anlage werden geschaffen.

Die landwirtschaftliche Nutzung (Weidehaltung) bleibt grundsätzlich möglich.

7. Flächen an der Bahn

Ein Abstand von 6,50 m wird eingehalten bzw. überschritten.

Der Planbereich erstreckt sich entlang der Eisenbahnstrecke Nr. 6322 (Stralsund – Rostock Hbf). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes.

Das Eisenbahn-Bundesamt teilt in seiner Stellungnahme vom 22.09.2020 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 mit, dass die baulichen Anlagen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährden dürfen und dass die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist. Das gilt auch für dieses Vorhaben.

Blendwirkungen gehen von dem Vorhaben nicht aus. Die Anlage befindet sich südlich der Bahntrasse. Eine Blendwirkung für den Bahnverkehr nach Norden hin ist bei dem lt. B-Plan eingehaltenem Abstand von >20m ab Gleismitte physikalisch nicht möglich.

Außerdem teilt das Eisenbahn-Bundesamt in der oben genannten Stellungnahme folgende Hinweise mit (Der Inhalt dieses Punktes wird entsprechend der Mitteilung zur Beteiligung angepasst):

Hinweise: Generell sind die Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass die aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernde Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf darum grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber.

Das Eisenbahn-Bundesamt fordert generell, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkungen auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgehen. Rein vorsorglich wird diese Forderung hinweisend gelistet.

Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Der Plan hat sich damit auseinander zu setzen.

Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu beachten oder zu berücksichtigen wären, sind beim EBA nicht anhängig.

Bitte beachten Sie, dass das EBA nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Es wird empfohlen, die DB AG (koordinierende Stelle DB Immobilien Region Ost, Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin) zu beteiligen.

8. Verkehrsanbindung/ Ver- und Entsorgung

8.1 Verkehrliche Erschließung

Äußere Erschließung

Die Verbindung zur Gemeindestraße ist im B-Plan enthalten. Diese sichert die Erschließung.

Innere Erschließung und Feuerwehzufahrt

Ausgehend von der öffentlichen Straße werden Zufahrten zum PV-Park angelegt, welche auch die Erreichbarkeit für die Feuerwehr gewährleisten. Die Innere Erschließung erfolgt über unbefestigte (Schotter)Wege. Innerhalb des Plangebiets wird die Richtlinie über Flächen der Feuerwehr (Amtsblatt M-V 2006, S. 597 Anhang E und Berichtigung, S. 874 Nr. 4) beachtet bzw. eingehalten. Weitere Aussagen werden unter dem Punkt „Brandschutzkonzept“ aufgeführt unter dem nachfolgenden Punkt „Medien“, getroffen.

8.2 Medien

Wasserver- und entsorgung

Eine Erschließung zur Wasserver- und entsorgung ist für das Plangebiet nicht erforderlich, da in der aufsichtslosen Anlage keine Gebäude mit Räumen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen zulässig sein sollen und somit auch keine Sanitärräume entstehen werden.

Auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser ist großflächig vor Ort auf den unbefestigten Flächen (Grünflächen) des Sonstigen Sondergebiets zu versickern.

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III b der noch festzusetzenden Wasserfassung Martenshagen. Die Besonderen Anforderungen für Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten sind bei der Errichtung der baulichen Anlagen zu beachten. Nähere Angaben: Siehe unter „Hinweise“.

Oberflächengewässer

Das Plangebiet befindet sich im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung Barthe und tangiert den Langenhanshäger Bach.

Auswirkungen auf Oberflächengewässer

Im Randbereich östlich des Planbereiches verläuft der Langenhanshäger Bach, Graben 43/7. (Gewässer II. Ordnung). Zum Bachverlauf ist ein Abstand zur Grenze des Geltungsbereiches, damit zum Anlagengebiet, eingehalten.

Durch den geplanten Schutzstreifen ist eine Beeinträchtigung des Gewässers nicht zu erwarten.

Wassergefährdende Stoffe

Es erfolgt die Errichtung und der Betrieb einer Trafostation. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe sind gemäß AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Auswirkungen auf das Grundwasser

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser versickert direkt vor Ort und stellt keine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung dar.

Wasserversorgung/ Abwasserbeseitigung

Es sind weder eine Trinkwasserversorgung noch eine Abwasserbeseitigung durch die geplante Nutzung erforderlich.

Elektroenergieversorgung/ Stromeinspeisung

Zur Erschließung des Plangebiets ist lediglich der Anschluss zur Einspeisung der erzeugten Energie an das öffentliche Stromnetz notwendig. Der Anschluss erfolgt über ein erdverlegtes Mittelspannungskabel von den Wechselrichtern bis zur Netzübergabestation.

Die E.DIS Netz GmbH teilt in der Stellungnahme vom 07. Oktober 2020 mit, dass im Plangebiet Leitungs- und Anlagenbestände vorhanden sind. Die Abstände zu den Leitungen sind einzuhalten. Dies ist für die weiterführende Planung relevant.

Telekommunikation

Für das Sonstige Sondergebiet werden keine Anlagen der Telekommunikation benötigt.

Deutsche Telekom Technik GmbH:

Telekom hat zur frühzeitigen Beteiligung, ebenso wie zur Beteiligung, keine Stellungnahmen abgegeben.

Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH:

Es befinden sich Telekommunikationslinien im Plangebiet. Es wird in der Stellungnahme vom 24.08.2021 mitgeteilt, dass bei objektkonkreten Bauvorhaben dazu entsprechend Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgegeben werden.

Brandschutzkonzept

Die für den Betrieb einer Photovoltaikanlage verwendeten Materialien sind zum Teil nicht brennbar bzw. schwer entzündlich. Sollte es dennoch zu einem Brandfall kommen, wäre der Versuch, die Photovoltaikanlage mit Wasser zu löschen lebensgefährlich, da auch bei Abschaltung des Trafos sowie Wechselrichter die Photozellen der Paneele weiterhin Strom erzeugen würden.

Es wird empfohlen die Anlage im Brandfall kontrolliert abbrennen zu lassen.

Die öffentlich-rechtliche Erschließung wird zum einen äußerlich durch die östlich verlaufenden Straßen vorgesehen. Zum anderen erfolgt die innere Erschließung über Flächenbestimmungen im Feuerwehrplan. Die Richtlinie über Flächen der Feuerwehr (Amtsblatt M-V 2006, S. 597 Anhang E und Berichtigung S. 874 Nr. 4) wird beachtet bzw. eingehalten.

Es wird der Einsatz von Paneelen mit möglicher Abschaltung an der Platte empfohlen (DC-Schalter).

In der Stellungnahme des Landkreises vom 17.08.2021 wird angeregt, von der Errichtung eines Tiefbrunnens zur Löschwassergewinnung ist aus Grundwasserschutzgründen abzu-sehen.

Die Errichtung eines Löschkissens wurde seitens des Vorhabenträgers geprüft und für möglich befunden.

In der Stellungnahme wird außerdem darauf hingewiesen, dass das Brandschutzkonzept ist mit der brandschutzdienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen abzustimmen ist.

9. Berücksichtigung von allgemeinen Anforderungen und Belangen

9.1 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Baudenkmale sind nicht vorhanden. Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt.

Das Landschaftsbild ist ein Faktor der Baukultur. Es wird eine Anpflanzung vorgesehen, so dass damit auf visuelle Wirkungen bei der Wahrnehmung des Landschaftsbildes großräumig eingegangen wird.

9.2 Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege

Die Beschreibung der Schutzgüter im Einwirkungsbereich, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Eingriffs- und Ausgleichsproblematik werden im Teil II Umweltbericht ausführlich beschrieben und an dieser Stelle wird darauf verwiesen.

In der Stellungnahme des Landkreises VR (Nachtrag Artenschutz, 11.10.2021) heißt es:

„Für die Baufeldberäumung, die Erschließung und die weitere Umsetzung des Bebauungsplanes sind möglicherweise Festlegungen und Genehmigungen der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen nach S 44 Abs. 1 in Verbindung mit S 44 Abs. 5 sowie S 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich, da durch die Arbeiten artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können. Möglicherweise sind vor Beginn der Arbeiten funktionsfähige Ersatzhabitats zu schaffen oder bestimmte Bauzeiten einzuhalten. Entsprechend frühzeitig sind die Arbeiten bei der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen zu beantragen. Mit dem Antrag ist ein höchstens 5 Jahre altes artenschutzrechtliches Fachgutachten von qualifizierten Fachkräften vorzulegen.“

9.3 Belange des Schutzes vor Immissionen

Blendung

Betriebs- und lagebedingt sind durch die Photovoltaikanlagen keine signifikanten Immissionsbelastungen für das Schutzgut Mensch zu erwarten. Die Ausrichtung der Anlage nach Süden zieht keine Beeinträchtigungen nach sich. Die Wohngrundstücke befinden sich nördlich der Bahntrasse. Eine direkte Sicht auf die Photovoltaikanlagen ist nicht gegeben.

Hinsichtlich des Bahnverkehrs wird seitens des Eisenbahn- Bundesamtes auf eine mögliche Blendwirkung hingewiesen.

Eine Blendung in Richtung Norden, hin zur Bahnanlage kann jedoch ausgeschlossen werden, da die Modultische in Richtung Süden geneigt sind und nach Norden hin nicht reflektieren können.

Es wurde seitens des Eisenbahn-Bundesamtes und der Deutschen Bahn AG auf die von der Bahn ausgehenden Emissionen (Erschütterungen, elektrische Felder, Schall, Abgase, Funkenflug und Abriebe) hingewiesen. Der Vorhabenträger ist sich über die Risiken im Klaren.

Das Eisenbahnbundesamt teilt in der Stellungnahme vom 03.08.2021 folgendes mit:

„Die Forderungen/ Hinweise sind zu beachten:

Grundsätzliche Forderung:

Für das der Bauleitung zugrundeliegende Vorhaben gilt:

- *dass die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen*
- *die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.*

Hinweise sind unter dem Punkt 7 „Flächen der Bahn“ aufgeführt.

9.4 Bodenschutz

Der vorgesehene dauerhafte Bewuchs wird die Oberfläche vor Erosion schützen. Damit wird ein Beitrag für den Bodenschutz geleistet. Die Aussetzung der landwirtschaftlichen Nutzung und der damit verbundenen Bewirtschaftung wird positive Auswirkungen auf das Bodengefüge, die Bodennährstoffe sowie auf- und im Boden befindliche Lebewesen und Organismen haben.

9.5 Wald

Wald ist von der Planung nicht betroffen. Der Waldabstand von 30 m (gem. §20 Abs. 1 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) wird beachtet.

10. Planinhalt und Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

10.1 Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB

Die im Folgenden *kursiv* gefassten Texte dienen der Erläuterung und Begründung der Festsetzungen.

Art der baulichen Nutzung

Das Sonstige Sondergebiet (SO PVA) dient vorwiegend der Gewinnung von elektrischem Strom aus Sonnenenergie.

Zulässig sind die für den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bauliche Anlagen (Modultische mit Solarmodulen sowie Wechselrichter, Verkabelung, Einfriedung, Trafostationen, Zufahrten und Wartungsflächen).

*Der übergroße Teil des Plangebiets wird als **Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlagen** festgesetzt. Die klare Abgrenzung der zulässigen baulichen Anlagen verhindert eine über die festgesetzte Zweckbestimmung hinaus gehende Bebaubarkeit.*

*Als Sondergebiete (hier Sonstiges Sondergebiet) sind solche Gebiete festzusetzen, die sich von den klassischen Baugebieten der BauNVO wesentlich unterscheiden. Die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung sind darzustellen und festzusetzen. Die Größe des **Sonstigen Sondergebiets Photovoltaikanlagen** beträgt ca.5,8 ha.*

Innerhalb des Sonstigen Sondergebiets sind bauliche Anlagen (Modultische mit Solarmodulen sowie Wechselrichter, Verkabelung, Einfriedung, Trafostationen, Zufahrten und Wartungsflächen) für den Betrieb einer Freiflächen - Photovoltaikanlage zulässig. Im Rahmen der festgesetzten Nutzung sind nur solche Vorhaben zulässig, die auch durch den Nutzungsvertrag gedeckt werden.

10.2 Maß der baulichen Nutzung - Höhe baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB

Maß der baulichen Nutzung:

Die technische Entwicklung im Bereich der Solarnutzung ist langfristig nicht absehbar. Als Grundlage der Planung der Anlage dient der aktuelle technische Stand. Vor diesem Hintergrund wurde absichtlich davon abgesehen, die geplante technische Ausgestaltung der Anlage im Bebauungsplan festzusetzen, um somit künftige Entwicklungsspielräume zu erhalten.

Unterer Bezugspunkt für die Höhe der, für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen baulichen Anlagen im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen (Trafos) ist die Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016.

Die maximal zulässige Höhe der Trafos im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen wird auf 5,00m über Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016 festgesetzt.

Die maximal zulässige Höhe der Modultische im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen wird auf 3,00 m über Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016 festgesetzt.

Die maximal zulässige Höhe der Einfriedungen im Sonstigen Sondergebiet wird auf 2,50 m über Geländehöhe festgesetzt.

Die Unterkante der Photovoltaik-Module im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen muss eine Höhe von mindestens 0,80 m über der Geländeoberkante in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016 haben

Das Maß der Nutzung wird nur über die Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Dadurch soll verhindert werden, dass die Anlage bei nachträglichen Änderungen eine unerwünschte Fernwirkung entfaltet und der geplante Sicht- bzw. Blendschutz nicht mehr gewährleistet ist. Andere Festsetzungen wurden so gewählt, dass sie der Technologie entsprechen.

10.3 Bauweise und Baugrenzen/Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB

Bauweise

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Länge der Modultische darf 50 Meter überschreiten.

Damit wird der Technologie entsprochen.

Baugrenzen

Die Baugrenzen werden zeichnerisch festgesetzt.

Die Photovoltaikanlage ist nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Die Baugrenzen verlaufen in der Regel im Abstand von 3,0 bis 4,0 m parallel zu den Grenzen des Geltungsbereiches. Sie sind zeichnerisch festgesetzt. Eine Ausnahme bilden Einfriedungen, die der Sicherung der Anlage dienen. Die Fläche innerhalb der Baugrenze beträgt 4,92 ha.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

Im Bebauungsplan wird eine GRZ von 0,6 festgesetzt.

Die bei der gewählten GRZ von 0,6 nach § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung von bis zu 50 von Hundert Prozent ist nicht zulässig.

Die Errichtung der baulichen Anlagen der Photovoltaikanlage ist grundsätzlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Dieser Bereich ist durch Baugrenzen bestimmt. Die Abstände und jeweilige Ausrichtung der Module, z.B. zur Verhinderung von Verschattung sollen im Laufe der Projektierung veränderbar bleiben.

10.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs.1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes vermieden und ausgeglichen werden. Diese Beeinträchtigungen entstehen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die aus städtebaulichen Gründen in diesem Plan festgesetzt wurden. Nachfolgend wird eine Maßnahme zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich aufgezeigt, welche für die Fläche des Sonstigen Sondergebiets mit Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen gilt, sowie eine externe Kompensationsmaßnahme, die zwingend umgesetzt werden muss.

Im Geltungsbereich befinden sich gesetzlich geschützte Biotope: ein Kleingewässer mit Gehölzsaum (GIS-CODE 0307-123B5140). Im Westen tangiert der Geltungsbereich die Feldhecke 0307-123B5128 Um beide gesetzlich geschützte Biotope wird ein Schutzstreifen von jeweils 8 Meter eingehalten. Dieser wird als Umweltmaßnahme im B-Plan mit einer Fläche von 2.144 m² festgesetzt.

10.5 Maßnahmen der Kompensation

Zusammenfassend erzeugt das Vorhaben einen korrigierten multifunktionalen Kompensationsbedarf von 45.030 m² Eingriffsflächenäquivalenten.

Der hier entstandene Eingriff wird im Zielbereich Wald über das Ökokonto VR 16 Naturwald Langenhanshäger Holz südlich der Ortslage Langenhanshagen in der Landschaftszone Vorpommersches Flachland ausgeglichen.

Die vorhandenen Flächenäquivalente der Maßnahme betragen 709.690m² Äquivalente und haben somit noch genug Ökopunkte verfügbar.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung innerhalb der geplanten Photovoltaikanlage werden unter „Hinweise“ angegeben.

10.6 Realisierungszeitraum für Pflanzmaßnahmen in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a) und Abs. 6 BauGB

Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Baubeginn vorzunehmen. Die Durchführungsbestimmungen der Maßnahme sind durch eine Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde Trinwillershagen festzuschreiben, in der die Art der Maßnahme, der zeitliche Ablauf der Umsetzung, Kostenumfang und Zahlungsmodus zu regeln sind.

10.7 Zulässigkeit der festgelegten sonstigen Nutzung für einen bestimmten Zeitraum gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 BauGB

Die festgesetzte sonstige Nutzung Photovoltaikanlagen ist zeitlich begrenzt und ist auf 31 Jahre inkl. Anschlussjahr ab Inkrafttreten des Bebauungsplanes zulässig.

Der besondere Fall, der in §9, Abs. 2 Satz 1 BauGB formuliert ist, trifft hier zu, denn es soll die ursprüngliche Nutzung, Landwirtschaft, nach Beendigung der Nutzung zur Erzeugung von Energie, PVA, wieder durchgeführt werden. Es wird also die „alte“ Nutzung wiederhergestellt. Es wird nur zeitweise die landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt.

10.8 Folgenutzung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Im unmittelbaren Anschluss an die Nutzung der PV-Freiflächenanlage wird die Folgenutzung als Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a) festgesetzt.

11. Hinweise als Teil des Planinhaltes/ nachrichtliche Übernahmen

Die nachfolgend aufgeführten Hinweise wurden in die Planzeichnung/ textliche Festsetzungen Teil B aufgenommen und sind bei der weiteren technischen Planung und deren Umsetzung zu berücksichtigen.

Hinweise wurden entsprechend der Inhalte der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergänzt, die im Zuge der Beteiligung mitgeteilt wurden und im Zuge des Abwägungsprozesses in die Bauleitplanung einfließen.

11.1 Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des §11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden §11 (3) DSchG M-V).

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

11.2 Bodenschutz

Sollten im Zuge von Baugrunduntersuchungen Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Geologischer Dienst, meldepflichtig.

11.3 Wasserwirtschaft

Östlich grenzt das Vorhabengebiet an den Langenhanshäger Bach, ein Gewässer II. Ordnung. Da der Langenhanshäger Bach ein WRRL Berichtspflichtiges Gewässer ist, muss hier zusätzlich zum Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 3 WHG (5 m im Außenbereich) der Gewässerentwicklungsraum beachtet werden. In diesem Fall beträgt dieser Abstand, lt. den Anmerkungen des Landkreises, Untere Wasserbehörde vom 1.08.2022 zum Gewässerschutz, 10 Meter ab der Böschungsoberkante. Im westlichen Bereich des Vorhabengebietes befindet sich ein Soll, von dem ebenfalls der Abstand des Gewässerrandstreifens eingehalten werden muss. Von der Errichtung des Tiefbrunnens zur Löschwassergewinnung ist aus Gründen des Grundwasserschutzes abzusehen und die Errichtung eines Löschwasserkissens zu favorisieren.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen teilt in der Stellungnahme vom 17.08.2021 mit:

„Sofern für die Betreibung der Anlagen wassergefährdende Stoffe gelagert oder verwendet werden (Trafo), sind diese gemäß § 40 Abs. 1 WHG bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.“

Konkrete Informationen zu möglichen Drainagen sind vom Flächeneigentümer einzuholen. Ebenso ist der Umgang mit, durch die Bauarbeiten verursachten, Beschädigungen mit dem Flächeneigentümer zu klären. Gegebenenfalls ist die Anordnung der Module bzw. die Gründungstiefe anzupassen.“

Die zukünftige Unterhaltung ist privatrechtlich zwischen dem Vorhabenträger und dem Eigentümer der Rohrleitungen zu klären.“ Dies ist für die weiterführende Planung relevant.

11.4 Umweltrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung innerhalb der geplanten Photovoltaikanlage

Bei der Berücksichtigung von möglichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen haben stets solche Priorität, die besonders gefährdete Artengruppen des Schutzgutes Arten und Biotope betreffen bzw. die Intensität relevanter Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch reduzieren. Die hier aufgezeigten Maßnahmen helfen die Auswirkungen innerhalb der geplanten Photovoltaikanlage zu vermeiden, oder zu vermindern.

Brutvögel

Offenhaltung der Modulzwischenräume

Für die Entwicklung eines biodiversen Solar-Biotops sind vergrößerte Reihenabstände der Modultische, leicht erhöhte Aufständering der Module und Einsaat von standortangepassten Wildpflanzenmischungen vorgesehen. Das Pflegemanagement sieht vor, dass keine Pestizide sowie keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Es findet keine Bodenbearbeitung statt. Für die Staffelmahd (zeitversetzte Mahd von Teilflächen) wird ein Balkenmäher eingesetzt.

Über den Winter wird die Staudenflur insbesondere unter den Modultischen stehen gelassen. Erstmahd nicht vor dem 31.07. eines jeden Jahres, Ausnahme: Streifenmahd direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab 15. Juni eines jeden Jahres zulässig sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist. Zur Aushagerung der Fläche ist das Mahdgut abzutransportieren. Unter den Modultischen ist dagegen das Mulchen (ohne Mahdgutentfernung) zulässig.

BV-VM1 Baufeldräumung

Eine Baufeldräumung muss außerhalb der Brutzeit (also von 01.09. bis 28.02.) vorbereitet werden. Innerhalb der Brutzeit (also 01.03. bis 31.08) sowie nach 5 Tagen anhaltender Baupause werden Vergrämuungsmaßnahmen zur Vermeidung von Ansiedlungen sowie eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

BV-VM 2 Gehölzschnitt

Der Lichtraumprofilschnitt der Sträucher und Gehölzentnahmen sind zwingend vor Ende Februar durchzuführen. Sollte ein Beginn der Arbeiten nur nach Beginn der Brutzeit möglich sein, ist entsprechendes Fachpersonal für die Kontrolle der Sträucher und Bäume einzusetzen, um möglicherweise zu diesem Zeitpunkt neu entstandene Brutplätze von Vogelarten zu erfassen und ggbs. umzusetzen (ökologische Bauüberwachung)

BV-VM3 Vergrämuungsmaßnahme zur Vermeidung von Ansiedlungen

Vergrämuungsmaßnahmen sind nur innerhalb des Baufeldes einschließlich der Baustraßen und Zufahrten durchzuführen, da die Scheuchwirkung der Maßnahmen über das unmittelbare Baufeld hinaus geht und somit eine Ansiedlung störungsempfindlicher Arten auch im Umfeld vermieden wird. Im Rahmen der aktiven Vergrämuung zur Verhinderung des Brutgeschäftes werden ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) an den eingriffsrelevanten Stellen aufgestellt. Alternativ könnten (z.B. im Soll im Geltungsbereich) auch akustische Systeme, die die Rufe der natürlichen Feinde bzw. Warnrufe der zu vergrämuenden Art über Lautsprecher abgeben, angebracht werden.

Amphibien

AW-VM 1 Bauzeitenregelung

Bauarbeiten sind außerhalb der Hauptwanderperiode von Amphibien von März bis April auszuführen.

Ökologische Baubegleitung (Amphibien)

Bei Bauarbeiten in der Wanderperiode der Amphibien ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Qualifizierte Gutachter prüfen, ob in dem Bereich der Zufahrt und des Baufeldes eine Amphibienwanderung stattfindet und leiten weitere Handlungsschritte ein.

Kleintiergängigkeit

Zur Gewährleistung der Kleintiergängigkeit muss der Sicherheitszaun einen Abstand von mindestens 10 cm zum Boden aufweisen. Alternativ können Öffnungen von mindestens 10 x 20 cm Größe in Bodennähe eingesetzt werden.

Abstandsflächen zu gesetzlich geschützten Biotopen

Um die gesetzlich geschützte Biotope Feldhecke (0307-123B5140) und Soll (0307-123B5128) wird ein Schutzstreifen von jeweils 8 Meter eingehalten.

Sicherung von Grünland für den Schreiadler

SA-VM 1 Schreiadlergerechte Bewirtschaftung einer angrenzenden Fläche

Ein 3,3 ha großes Grünland (Flurstück 133 der Flur 1 in der Gemarkung Langenhanshagen) westlich des Plangebiets wird einer Schreiadler-gerechten Bewirtschaftung zugeführt. Bei der Mahd werden zwei Schnitte bis Ende Juli durchgeführt. Die erste Mahd ist frühestmöglich, spätestens jedoch am 10. Juni zu erfolgen. Zweiter Mahdtermin ist frühestens der 01. Juli und spätestens der 31. Juli. Auf den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln wird verzichtet. Die Verwendung von Mähgut-Aufbereitern sowie Kreiselmähern ist nicht erlaubt. Die Schnitthöhe beträgt 10 cm und darf nicht unterschritten werden. Die Flächen werden von innen nach außen gemäht und auf eine Mahd während der Nacht wird verzichtet.

12. Weitere Hinweise

Die weiteren Hinweise sind bei der technischen Planung und deren Umsetzung zu berücksichtigen. Vor allem wird mit der Aufnahme in diese Begründung auf Hinweise aus den Stellungnahmen verwiesen. Diese Hinweise werden entsprechend der Inhalte der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergänzt, die im Zuge der Beteiligung mitgeteilt werden und im Zuge des Abwägungsprozesses in die Bauleitplanung einfließen.

Sie sind für die nachfolgende weitere Planung relevant.

12.1 Altlasten und Bodenschutz

Die Anfrage zur Altlastenabfrage beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern ergab (Internetauskunft Stand: 07.05.2020), dass im dBAK keine Verdachtsfläche, schädliche Bodenveränderung, altlastverdächtige Fläche und Altlast im Sinne des § 2 Abs. 3 bis 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) auf dem angefragten Grundstück erfasst ist.

Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Zum Altlastenverdacht muss jeweils eine Abfrage im Zuge der Objektplanung erfolgen. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Die untere Bodenschutzbehörde weist im Allgemeinen für Baumaßnahmen auf die Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes hin.

Zu beachten ist auch das Bundes-Bodenschutzgesetz und das Landesbodenschutzgesetz. Gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.

Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Der bei den Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwendung Vorort vorgesehene und geeignete Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen. Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z.B. abartiger, muffiger Geruch, anormale Färbung des Bodenmaterials, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist die untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises umgehend zu informieren.

12.2 Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellzufahrten sind so weit wie möglich auf vorbelasteten bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden wieder herzurichten. Insbesondere sind die Bodenverfestigungen zu beseitigen.

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat zu informieren. Der Grundstückbesitzer ist als Abfallbesitzer nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung zu erfolgen.

Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschuttzubereitungsanlage zuzuführen. Eine Verbringung auf eine für Hausmüll oder hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zugelassene Deponie ist untersagt (§18 AbfWG M-V).

Vor Beginn der Umbau-, Abbruch- und Sanierungsarbeiten ist eine Überprüfung auf das Vorhandensein asbesthaltiger Materialien und Bauteile erforderlich. Bei Abbruch, Transport und bei Ablagerung von Zementasbestbestandteilen (Abf.Sch Nr. 170105) sind die Forderungen der TRGS 519 strikt einzuhalten.

Nachweisliche kontaminierter Straßenaufbruch, Bauschutt oder Bodenaushub ist als gefährlicher Abfall einzustufen und darf nur in dafür zugelassenen Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden.

Zuwege zu Abfallbehälterstandplätzen sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.

Die Zuwege sollen ohne Gefährdung befahrbar sein und Wendemöglichkeiten z.B. am Ende von Sackgassen bieten.

Dieser Hinweis wird bei der technischen Ausführungsplanung beachtet.

Die bei der geplanten Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 KrWG).

12.3 Tiefbau und Straßenverkehrswesen

Für Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des StrWG- a ist eine Genehmigung nach 5 10 StrWG-MV einzuholen.

Der Träger der Straßenbaulast hat dafür einzustehen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik eingehalten werden und ihre Bauten technisch allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.

Die festgesetzten Verkehrsflächen sind ausreichend zu bemessen, um die Verkehrsflächen entsprechend der vorgenannten Verpflichtung zu planen und herzustellen.

Es wird auf die rechtzeitige und entsprechend den Vorschriften notwendige Beteiligung der Behörde in Bezug auf Bauarbeiten, die die Erschließungsstraßen berühren, hingewiesen.

Bei Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Eine Gewährleistung des Anliegerverkehrs, des Schülerverkehrs und der Rettungsfahrzeuge müssen gegeben sein. Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Bei der Anbindung an das öffentliche Straßennetz und bei Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum (Gehweg, Straßen, usw.) durch den Bau ausführenden Betrieb entsprechend § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 StVO die Genehmigung auf Verkehrsraumeinschränkung beim Straßenverkehrsamt des Landkreises Vorpommern-Rügen einzuholen ist. Der Antrag ist mind. 14 Tage vor Baubeginn einzuholen.

Sollten Änderungen an der bestehenden Beschilderung vorgenommen werden sowie an der Markierung, ist ein Markierungs- und Beschilderungsplan der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises zur verkehrsrechtlichen Prüfung einzureichen.

12.4 Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagentetze in M-V und Vermessungsmarken

Im Planbereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagentetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagen-netze des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Plangebiet, sind diese zu sichern. Für weitere Planungen und Vorhaben sind die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte zu beachten. Es ist der Landkreis als zuständige Vermes-sungs- und Katasterbehörde zu beteiligen, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermes-sungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Das geodätische Festpunktfeld und Grenzmerkmale aller Art dürfen nicht beschädigt und beeinträchtigt werden. Notwendige Sicherungen bzw. Verlegungen sind rechtzeitig zu be-antragen. Das unberechtigte Entfernen bzw. Beschädigung ist nach § 37 des Gesetzes über die amtliche Geoinformations- und Vermessungsgesetz – (GeoVermG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V Nr. 23 S. 713), letzte berück-sichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 15, 22, 33, 36 geändert, § 24 neu gefasst durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V, S. 193, 204), eine Ordnungswidrig-keit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich geschützt. Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern mitzuteilen.

12.5 Bergbaurechtliche Belange

Das Bergamt Stralsund teilt in seiner Stellungnahme vom 09.09.2020 zum vorhabenbezo-genen Bebauungsplan Nr. 7 mit, dass sich das Plangebiet innerhalb der Bergbauberechtig-ung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Sole im Fels Trias“. Inha-ber dieser Erlaubnis ist die Firma Geo Exploration Technologies GmbH aus Mainz. Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtig-ung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 6 Rn. 13). Die genannte Aufsuchungserlaubnis steht dem zur Stellungnahme eingereichtem Vorhaben nicht ent-gegen.

Eine Stellungnahme des Bergamtes vom 16.08.2021 bestätigt die Richtigkeit der obigen angaben.

12.6 Kampfmittel

Munitionsfunde sind in Mecklenburg-Vorpommern nicht auszuschließen.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschrif-ten verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewie-sen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszu-schließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelauskunft) der in Rede stehenden Flächen sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V (LPBK M-V) erhältlich. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird vor Bau-ausführung empfohlen.

Auch in Gebieten, die nicht als kampfmittelbelastet ausgewiesen sind, können Einzelfunde auftreten. Daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

12.7 Grenzaufsicht

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum, gemäß § 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete - GrenzAV -. Insoweit wird rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG hingewiesen, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).

12.8 Hinweise bei der Bauausführung

Vermeidung von „Fallen“

Baugruben und Kabelgräben sind mit einer angeschrägten Böschung zu versehen. Tiefe Baugruben oder Kabelgräben ohne Rampe, die über Nacht offen bleiben, sind am nächsten Morgen durch das Baupersonal zu kontrollieren. Tiere, die sich über Nacht in diesen „Fallen“ verirrt haben, sind umgehend freizulassen. Bei längeren Baustopps (auch über das Wochenende) sind Baugruben durch Schutzzäune zu sichern.

technisch einwandfreier Zustand von Baufahrzeugen und Geräten

Vor Beginn von erforderlichen Bauarbeiten sind die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen. Im Falle einer Havarie mit Freisetzung von Schadstoffen muss der verunreinigte Boden umgehend ordnungsgemäß entsorgt und gegen unbelasteten Boden ausgetauscht werden. Die untere Wasserbehörde des Landkreises ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren. Die Bauleitung hat die Einhaltung der umweltschutzrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und durchzusetzen.

12.9 Brand- und Katastrophenschutz

Die Gemeinde ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG) verpflichtet, Löschwasser bereitzustellen.

13. Flächenbilanz

Sondergebiet	5,8 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	0,2 ha
Geschützte Biotope	0,1 ha
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	0,2 ha
Gesamt	6,3 ha

14. Anlagen

Begründung Teil II, Umweltbericht und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Teil II

Umweltbericht

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Langenhanshagen-Süd“